

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012 geändert am 22.09.2015,
05.11.2020 und am 17.12.2021**

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 in Verbindung mit den Änderungssatzungen vom 22.09.2015, vom 05.11.2020 und vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

IV Entwässerungs- und Klärbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Entwässerungs- und einen Klärbeitrag.

§ 23 Beitragsschuldner

3. Die Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Entwässerungs- und den Klärbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26).

§ 28 Beitragssatz

Der Entwässerungsbeitrag beträgt

1. je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 24 Abs. 1) 4,06 Euro
2. je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§24 Abs. 2) 5,89 Euro

Der Klärbeitrag beträgt

1. je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 24 Abs. 1) 2,98 Euro
2. je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§24 Abs. 2) 4,32 Euro

§ 30 Vorauszahlungen, Fälligkeit

Der Entwässerungsbeitrag und der Klärbeitrag werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 31 Ablösung

1. Der Entwässerungsbeitrag und der Klärbeitrag können vor Entstehung der Beitrags-schuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 27.05.2022 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 23.05.2022

Christine Trautwein-Domschat

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin

